

Anlage 8 - Informationen zum Sportunterricht

1. **Teilnahmepflicht:** Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet. Ist eine aktive Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, so besteht Anwesenheitspflicht. Liegt aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung eine über die einzelne Sportstunde hinausgehende Sportunfähigkeit vor, so besteht auch Anwesenheitspflicht und die Lehrkraft (bis 1 Monat) oder die Schulleitung (über 1 bis 3 Monate) treffen die weiteren Maßnahmen.¹
2. **Fehlzeiten:** Entschuldigungen müssen Datum, Dauer der Gültigkeit, Begründung und Unterschrift enthalten und zu Beginn der Stunde bzw. in Ausnahmefällen spätestens zur nächsten Sportunterrichtsstunde persönlich vorgelegt werden. Im Wiederholungsfall oder bei begründetem Verdacht auf schulmeidendes Verhalten können ärztliche Bescheinigungen (d. h. mit Unterschrift des Arztes) verlangt werden. Bei fortgesetzten unentschuldigten Fehlzeiten im Sportunterricht können diese als Leistungsverweigerungen gewertet werden. Kann das Fach aufgrund hoher Fehlzeiten nicht bewertet werden, kann dies zum Nichterreichen eines Abschlusses oder eines Überganges führen.
3. **Krankheiten:** Bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen für bestimmte Übungen bzw. Belastungen (z. B. Gymnastik, Krafttraining, Ausdauerbelastungen etc.) sollten aus eigenem Interesse der Sportlehrkraft persönlich und schriftlich (siehe nächste Seite) mitgeteilt werden.
4. **Sportbekleidung:** Im Sportunterricht ist grundsätzlich angemessene Sportkleidung zu tragen, d. h. eine entsprechende Sporthose, ein entsprechendes Sportoberteil und Sportschuhe. Die Schuhe dürfen keine sichtbaren Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen. Brillenträgern wird ein Ausweichen auf Kontaktlinsen oder das Tragen einer Sportbrille empfohlen.²
5. **Schmuck und Wertsachen:** Beim Sport ist das Tragen von Schmuck aufgrund der Verletzungsgefahr nicht zulässig. Ohringe, Uhren, Ketten, Festivalbänder, Ringe, Piercings usw. müssen abgelegt oder gegebenenfalls abgeklebt werden (für Tape sorgt jede(r) selbst), zu lange Fingernägel sind nicht erlaubt. Beim Sport sollten lange Haare aus Sicherheitsgründen nicht offen getragen werden. Die Verweigerung dieser sicherheitsfördernden Maßnahmen kann als Leistungsverweigerung gewertet werden.³ Wertgegenstände, z. B. Smartphones, Tablets, MP3-Player, etc. können in einem gesonderten Bereich der Sporthalle (z. B. Kasten) auf eigene Gefahr verwahrt werden. Die Lehrkraft, die Schule und der Schulträger übernehmen bei Verlust oder Beschädigung der Wertgegenstände keine Haftung!
6. **Nahrungsaufnahme:** Trinken (Wasser in Plastikflaschen) ist während des Sportunterrichts gestattet. Essen und das Kauen von Kaugummi sind in der Sporthalle verboten.
7. **Kabinen:** Die Umkleidekabinen werden zu Beginn des Unterrichts aufgeteilt und müssen im sauberen Zustand verlassen werden. Jeder achtet darauf, dass nach Unterrichtschluss keiner allein in der Kabine bleibt!
8. **Materialbenutzung:** Die Benutzung und/oder der Aufbau von Geräten/Materialien sind Schülerinnen und Schülern nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
9. **Vergesslichkeit:** Wer seine Sportsachen vergessen hat kann grundsätzlich nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wird jedoch teilweise zur Unterstützung der Sportstunde herangezogen. Die Sporthalle darf jedoch nicht mit Straßenschuhen betreten werden. MP3-Player, Comics, Bücher, Hefte, Handys und andere Gegenstände, die nicht zum Sportunterricht gehören, dürfen nicht zum „Zeitvertreib“ auf die Bank mitgebracht werden. Regelmäßiges Vergessen wirkt sich negativ auf die Leistungsbeurteilung aus.

¹ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium: Bestimmungen für den Schulsport (2020): Pflicht zur Teilnahme am Schulsport, S. 13, Nr. 7

² Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium: Bestimmungen für den Schulsport (2020): Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, S. 2f., Nr. 2.1.8 & 2.1.10

³ Vgl. Niedersächsisches Kultusministerium: Bestimmungen für den Schulsport (2020): Sorgfalts- und Aufsichtspflicht, S. 2f., Nr. 2.1.9

Körperliche Beeinträchtigungen: Bestimmte chronische Erkrankungen und körperliche Beeinträchtigungen (z. B. durch vorherige Unfälle) führen zu einer geringeren Belastungsfähigkeit. Um Überbelastungen oder gefährvolle Situationen zu vermeiden, teilen Schülerinnen bzw. Schüler, die diese sportbeeinträchtigenden Erkrankungen, Verletzungen, Behinderungen, orthopädische Probleme wie z. B. Wirbelsäulenfehlstellungen, Diabetes, Herzprobleme, Asthma, usw. haben, diese auf dem nachfolgenden Abschnitt bitte mit:

✂ -----



An die Sportlehrkräfte

Wichtige Informationen bzgl. körperlicher Beeinträchtigungen

Name:	
Vorname:	
Klasse:	

Meine Gesundheit ist beeinträchtigt (z. B. Diabetes, Asthma, Allergie, Herzfehler, ...):

Ich muss folgende Medikamente einnehmen:

 Ort, Datum, Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

 Ort, Datum, Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten